

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Durchschrift



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern

Hansestädte Wismar, Stralsund, Greifswald
Stadt Neubrandenburg

bearbeitet von: Herrn Matzick
Telefon : 2304
E-Mail : Dirk.Matzick@im.mv-regierung.de
Az. : II 300 – 172.427

Schwerin, 05. Oktober 2010

nachrichtlich:
Landeshauptstadt Schwerin

Hansestadt Rostock

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin EINGEGANGEN

07. Okt. 2010

Erl.

Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide zur Benennung der zu bildenden Landkreise gemäß § 2 Abs. 2 LNOG M-V

Sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der nach § 2 Abs. 2 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) für den 4. September 2011 vorgesehenen Bürgerentscheide sind gegenüber Bürgerentscheiden, die auf ein Bürger- oder Vertreterbegehren zurückgehen, einige Besonderheiten zu beachten. Aus organisatorischen und ökonomischen Gründen empfiehlt es sich, die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide möglichst weitgehend an die Vorbereitung und Durchführung der zeitgleich am 4. September 2011 durchzuführenden Wahlen der Kreistage und der Landräte zu koppeln.

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

• Abstimmungszeitraum

Der Tag der Abstimmung wird nicht, wie in § 17 Absatz 1 Satz 1 KV-DVO vorgesehen, von der Gemeindevertretung bestimmt, sondern wurde mit § 2 Absatz 2 LNOG M-V durch den Gesetzgeber auf den Tag der Wahlen der Kreistage und Landräte festgelegt. Damit entfällt für diese Bürgerentscheide auch die Möglichkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 2, 3 KV-DVO, in kleinen Gemeinden einen abweichenden Abstimmungszeitraum festzulegen. Der Abstimm-

mungszeitraum hat vielmehr überall der Wahlzeit nach § 36 Absatz 1 KWO zu entsprechen.

- Abstimmung nicht in Einwohnerversammlung

Entgegen § 18 Absatz 4 KV-DVO ist es auch in kleinen Gemeinden nicht möglich, die Abstimmung im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchzuführen, da nach § 2 Absatz 2 LNOG M-V die Verbindung mit den Kreiswahlen verbindlich vorgeschrieben ist.

- Abstimmungsfrage

In Abweichung von § 17 Absatz 3 KV-DVO ist die Abstimmungsfrage wie folgt zu formulieren:

„Der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung _____ soll

heißen.“

Soweit von den Beteiligten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 LNOG M-V übereinstimmende Namensvorschläge abgegeben werden sollten, müsste die Abstimmungsfrage wie folgt formuliert werden:

„Der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung _____ soll

heißen:

ja

nein“

- Abstimmungsbekanntmachung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 KV-DVO sind die zu entscheidende Frage, der Abstimmungstag und die Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmgabe öffentlich bekannt zu machen, wobei statt der öffentlichen Bekanntgabe der Stimmbezirke und Abstimmungsräume auch eine schriftliche Benachrichtigung der Stimmberechtigten möglich ist. Diese Bekanntmachung zum Bürgerentscheid sollte mit der Bekanntmachung nach § 26 Absatz 6 KWG zu den Landrats- und Kreistagswahlen, und die fakultative Benachrichtigung zum Bürgerentscheid über die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sollte mit der Wahlbenachrichtigung nach § 17 Abs. 3 KWG, § 15 KWO zu den Landrats- und Kreistagswahlen verbunden werden.

- Bildung der Stimmbezirke

Gemäß § 17 Abs. 4 KV-DVO sind für die Durchführung des Bürgerentscheides Stimmbezirke zu bilden. Um die für die Wahlen einzurichtenden Wahlbezirke und Wahllokale gleichzeitig auch als Stimmbezirke und Stimmlokale für den Bürgerentscheid über den Kreisnamen nutzen zu können, sind dabei die gegenüber der KV-DVO geringeren Einwohnergrenzen des Kommunalwahlrechts zu beachten (derzeit § 9 Abs. 1 KWO M-V – grundsätzlich nicht mehr als 1 500 Einwohner pro Wahlbezirk). Eine ausdrückliche Be-

zeichnung der Wahlbezirke und –lokale als „Wahl- und Stimmbezirke/ -lokale“ ist nicht erforderlich.

- Bildung eines Abstimmungsausschusses
Gemäß § 17 Abs. 5 KV-DVO kann ein Abstimmungsausschuss gebildet werden. Von dieser Möglichkeit sollte für die Bürgerentscheide über die Kreisnamen unbedingt Gebrauch gemacht werden. Da der eigentlich gemäß § 17 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 KV-DVO für die Bildung des Ausschusses zuständige Kreistag des neuen Landkreises noch nicht existiert, ist für die Bildung des Abstimmungsausschusses § 34 Abs. 1 und 2 LNOG M-V analog anzuwenden: Es ist insoweit ausreichend, wenn jede beteiligte Vertretungskörperschaft einen Beschluss fasst, dass der nach § 34 Abs. 1 LNOG M-V zu bildende Kreiswahlausschuss gleichzeitig als Abstimmungsausschuss i.S.d. § 17 Abs. 5 KV-DVO fungiert.
- Berufung der Abstimmungsvorstände
Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 4 KV-DVO bestellt der Abstimmungsausschuss für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Die Aufgaben der Abstimmungsvorstände können von den Wahlvorständen wahrgenommen werden.
Der als Abstimmungsausschuss fungierende Kreiswahlausschuss sollte daher beschließen, dass die von den Gemeinden nach § 14 KWG gebildeten Wahlvorstände die Aufgaben der Abstimmungsvorstände wahrnehmen.
- Briefabstimmung
Die Vorschriften zu Bürgerentscheiden (§ 20 KV M-V, §§ 17, 18 KV-DVO) treffen keine Regelungen zur Durchführung einer Briefabstimmung. Demzufolge bleibt diese Frage der Organisationshoheit der betroffenen kommunalen Körperschaft überlassen. Da im vorliegenden Fall ohnehin Briefwahlen durchgeführt werden müssen, spricht alles dafür, auch für die Bürgerentscheide zu den Kreisnamen eine Briefabstimmung zuzulassen. Da diese Frage im Gebiet jedes einzelnen der neuen Landkreise nur einheitlich entschieden werden kann, bedarf es hierzu der rechtzeitigen Abstimmung und einer entsprechenden Beschlussfassung der beteiligten Vertretungskörperschaften.
- Aushändigung der Stimmzettel
Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO erhalten die Stimmberechtigten im Stimmlokal den Stimmzettel nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, worauf in der Abstimmungsbekanntmachung hinzuweisen ist. Diese Regelung ist strenger als die für die Aushändigung der Stimmzettel bei Wahlen (§ 43 Absatz 4 KWO). Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände aufmerksam zu machen.

Infolge des Umstandes, dass die Organe der neu zu bildenden Landkreise in der Phase der Vorbereitung der Bürgerentscheide noch nicht vorhanden sind, läuft die Vorschrift des § 17 Abs. 2 KV-DVO, wonach die Auffassung der kreislichen Organe den Bürgern darzulegen ist, leer. Die Organe der aufzulösenden Landkreise können ihre Auffassung unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots den Bürgern zwar darlegen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Abschließend mache ich noch einmal darauf aufmerksam, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 3 LNOG M-V i.V.m. § 20 Abs. 6 KV M-V dazu führen kann, dass nur ein einziger Vorschlag zum Namen des Landkreises zur Abstimmung gestellt wird, der von den Bürgern möglicherweise abgelehnt werden könnte. Um eine derartige Konstellation zu vermeiden, sollte in Abstimmung der nach § 2 Abs. 3 LNOG M-V vorschlagsberechtigten Vertretungskörperschaften gewährleistet werden, dass die Bürger im Rahmen des Bürgerentscheids eine Auswahl unter mindestens zwei Namensvorschlägen treffen können.

Sofern es nicht zu einem Bürgerentscheid über mindestens zwei Namensvorschläge kommt, hat in analoger Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 2 KV M-V im Falle einer mehrheitlichen Ablehnung des einzigen Namensvorschlags durch die Bürger der Kreistag den Namen des Landkreises festzulegen. Bis zur Genehmigung dieser Entscheidung ist der nach § 2 Abs. 5 LNOG M-V bestimmte vorläufige Name weiterzuführen.

Im Auftrag

gez. Dr. v. Gayl